

Beschlussvorlage Gemeinde Groß Stieten	Vorlage-Nr: VO/GV03/2020-0608 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 11.05.2020 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zum Umfang der geplanten Sanierung des Kitagebäudes		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	27.05.2020	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Groß Stieten
Ö	12.08.2020	Gemeindevertretung Groß Stieten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in und am Kitagebäude folgende Investitionen planerisch vorbereiten zu lassen:

Forderungen Unfallkasse:

- Sonnenschutz für die Fenster an der Südfassade
- raumakustische Maßnahmen in den Gruppenräumen, Fluren und Sanitärräumen
- Beseitigung der Stolpergefahren zwischen Eingangsbereich und Treppenhaus und zum Büro der Leiterin

Festlegung der GV vom 04.09.2019:

- Erneuerung Innentüren im OG mit Klemmschutz
- Erneuerung der Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungen zwischen Hauseinführung und Sanitärräumen einschl. Trockenbau, Fliesenleger und Maler
- Erneuerung der Dachentwässerung
- Fassadenanstrich

Sachverhalt:

Die Gemeinde Groß Stieten hat in der Vergangenheit immer wieder Investitionen zur Sanierung des Kitagebäudes realisiert, so dass kein wesentlicher Investitionsrückstau erkennbar ist.

Ab 1996 wurden über mehrere Jahre Fenster, Dach, Dachentwässerung und Fassade erneuert. Dabei wurde die Fassade und das Dach wärmegeklämt. Die Sanitäranlagen einschließlich der Trink- und Schmutzwasserleitungen in den Sanitärräumen wurden erneuert und die Voraussetzungen für die Hortbetreuung geschaffen.

2010 wurden mit Zuwendungen aus dem Konjunkturpaket II die elektrotechnische Anlage einschließlich Beleuchtungskörper im gesamten Haus erneuert und die baulichen Veränderungen für den Umzug der Krippe in das Erdgeschoss vorgenommen. Dafür waren die sanitären Anlagen, einschließlich aller Verrohrungen für Trinkwasser- und Abwassersysteme, die Fußböden, Bodenbeläge und Innentüren in diesem Bereich zu erneuern. Außerdem wurde das Obergeschoss brandschutztechnisch ertüchtigt, Türen mit Klemmschutz versehen und der Warmwasserspeicher erneuert.

Ein Ortstermin mit einer Vertreterin des Jugendamtes und einem Vertreter der Unfallkasse ergab gem. beiliegendem Besichtigungsberichtes im investiven Bereich die Aufforderung, raumakustische und Sonnenschutzmaßnahmen bis zum 30.07.2020 durchzuführen und Stolpergefahren im Eingangsbereich zu beseitigen. Alle übrigen aufgezeigten Mängel sind im Rahmen der laufenden Unterhaltung zu realisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Besichtigungsbericht der UK MV vom 04.05.2020

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern Postfach 11 02 32, 19002 Schwerin

Prävention

Gemeinde Groß Stieten über
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Bürgermeister
Herrn Steffen Woitkowitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Herr Uwe Richter
Telefon: 0385 5181 - 411
Fax: 0385 5181 - 444
E-Mail: uwe.richter@uk-mv.de

Datum: 04.05.2020

**Besichtigung und Beratung in der Kindertagesstätte „Kinderwelt“ Ringstraße 2,
23972 Groß Stieten**

– Besichtigungsbericht –

Sehr geehrter Herr Woitkowitz,

am 29.04.2020 wurden in Ihrer Einrichtung aufgrund der §§ 17 und 19 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) eine Besichtigung und Beratung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Teilbereichen durchgeführt.

An der Besichtigung und Beratung nahmen teil:

Frau Modes	-	Kitaleiterin
Frau Tessmer	-	Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen
Frau Karsten	-	Architektin
Frau Grabsch	-	Jugendamt LK NWM
Herr Woitkowitz	-	Bürgermeister
Herr Richter	-	Aufsichtsperson, Unfallkasse

Im folgenden Text sind die den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffenden Mängel aufgezeigt.

Ich bitte Sie, die aufgeführten Mängel zu beseitigen und mich über das von Ihnen Veranlasste bis zum

30.07.2020

schriftlich zu informieren.

Postanschrift

Wismarsche Straße 199
19053 Schwerin
Postfach 11 02 32, 19002 Schwerin
Telefon: 0385 5181 - 0
Fax: 0385 5181 - 111

Hausanschrift

Präventionsabteilung
Wismarsche Straße 325
19055 Schwerin
Telefon: 0385 5181 - 411
Fax: 0385 5181 - 444

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 1405 2000
Kto-Nr: 0300 0049 58
BAN DE92140520000300004958
IBIC NOLADE21LWL

IK Nr.: 121 390 015
Betriebsnummer: 01681222
Internet: www.uk-mv.de

Feststellungen und Hinweise

1. Fußabstreifmatte

Die Fußabstreifmatte im Eingangsbereich ist zu klein. Zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen sind in den Eingangsbereichen Maßnahmen zu treffen, durch die Schmutz und Nässe zurückgehalten werden. Als geeignete Maßnahmen sind z. B. rutschsichere, großflächige und langgestreckte Schuhabstreifmatten anzusehen, die über die übliche Durchgangsbreite der Gebäudeeingänge reichen und mindestens 1,50 m tief sind. Günstig ist das Einlassen in den Fußboden, um Stolperstellen zu vermeiden.

- vgl. § 8 DGUV-Vorschrift 82

2. Akustik

Die Akustik in den einigen Räumen, Bädern und Fluren des Gebäudes entspricht nicht den Anforderungen an Kindertagesstätten.

In Räumen sowie innen liegenden Aufenthaltsbereichen von Kindertageseinrichtungen sind entsprechend der Nutzung bau- und raumakustische Anforderungen einzuhalten.

Die Nachrüstung mit Akustikabsorbern zur Verbesserung der Nachhallzeit ist zu veranlassen.

- vgl. § 6 DGUV-Vorschrift 82

3. Einzelstufen

Der Übergang vom Eingangsbereich zum Treppenhaus besteht aus einer Einzelstufe/Absatz von wenigen Zentimetern. In Aufenthaltsbereichen der Kinder sind Stolperstellen und grundsätzlich auch Einzelstufen zu vermeiden. Lassen sich Einzelstufen in Aufenthaltsbereichen der Kinder nicht vermeiden, müssen sie von angrenzenden Flächen deutlich unterschieden werden können. Ich empfehle, die Einzelstufe durch eine Schräge/Rampe zwischen Tür und Treppenhaus zu ersetzen.

- vgl. § 8 DGUV-Vorschrift 82

4. Magneten an Wandtafel

An der Wandtafel im Eingangsbereich werden verschluckbare Kleinteile (Magneten) an den Schautafeln verwendet. Ausstattungen müssen dem Entwicklungsstand von Krippenkindern entsprechen. Dazu dürfen keine verschluckbaren Kleinteile verwendet werden. Alle verwendeten Magneten müssen einen Mindestdurchmesser von 31,7 mm aufweisen, damit sie für unter 3jährige Kinder verwendet werden dürfen. Alle kleineren Magneten müssen gegen größere Magneten mit Mindestdurchmesser 31,7 mm oder andere Befestigungssystem ausgetauscht werden. Ebenso werden Prospekthalter mit 2 langen Nadeln verwendet, die zu Verletzungen der Kinder führen können. Diese sind aus dem Einflussbereich der Kinder zu entfernen.

- vgl. § 23 DGUV-Vorschrift 82

5. Klemmschutz

In einigen der Türen in der Kita fehlt der Klemmschutz in den Türnebenschießkanten, in denen sich Kinder die Finger klemmen oder scheren können. Quetsch- und Scherstellen an Nebenschießkanten von Türen sind zu vermeiden. Die Türen sind in den Türnebenschießkanten beidseitig entsprechend mit Klemmschutz nachzurüsten.

- vgl. §§ 13 und 23 DGUV-Vorschrift 82

6. Küche

In der Küche der Krippe sind die Elektrogeräte z. B. der Herd, nicht gegen Einschalten durch Kinder gesichert. Küchen, in denen Kinder bei der Zu- und Aufbereitung von Essen mithelfen oder ohne Aufsicht betreten können, sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden. Entsprechende Schutzvorkehrungen vor unbefugter Benutzung sind gesondert installierte Schalter, wobei die Energiefreigabe installiert durch einen Hauptschalter, der außerhalb der Erreichbarkeit für Kinder installiert ist, erfolgt.

Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Küche gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert ist.

- vgl. § 18 DGUV-Vorschrift 82

7. Treppenhaus

Das Treppengeländer ist nicht ordentlich befestigt und schwingt bei Benutzung erheblich nach. Die Wandhandläufe sind so gestaltet, dass ein Hängenbleiben möglich ist.

An Treppen und Rampen sind an beiden Seiten Handläufe anzubringen, die den Kindern im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten und so beschaffen sind, dass ein Hängenbleiben vermieden wird.

Das Geländer ist ordnungsgemäß zu befestigen. Sollte das Anziehen der mittleren Schraube nicht ausreichen, ist eine zusätzliche Befestigung vorzusehen. Die offenen Enden der Wandhandläufe sind durch eine Blende zur Wand so zu schließen, dass ein Einfädeln oder Hängenbleiben verhindert wird.

- vgl. § 12 DGUV-Vorschrift 82

8. Sonnenschutz

In der oberen Etage ist kein ausreichender Sonnenschutz vorhanden. Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, sind in geeigneter Weise gegen übermäßige Hitzeeinwirkung abzuschirmen. Hierunter fällt insbesondere ein wirksamer äußerer Sonnenschutz, z. B. Markisen, Jalousien, Sonnensegel. Es ist zu prüfen, welcher Sonnenschutz einsetzbar ist.

- vgl. § 7 DGUV-Vorschrift 82

9. Hakenleisten

Speziell im Sanitärbereich werden weit hervorstehende Hakenleisten verwendet, deren Abrundungsradius nicht den Vorgaben entspricht.

Ausstattungen sind so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren, insbesondere durch scharfe Kanten oder Ecken, raue Oberflächen sowie vorstehende Teile, vermieden werden. Das Schutzziel lässt sich erreichen, wenn z. B. bis zu einer Höhe von 2,00 m folgende Gestaltungskriterien berücksichtigt werden:

- Abrundungsradius ≥ 2 mm,
- gebrochene bzw. gefaste Kanten (entsprechend dem Abrundungsradius ≥ 2 mm),
- geeignete Abschirmungen (z. B. bei Garderobenhaken).

Es sind kindergartene geeignete Hakenleisten einzusetzen oder entsprechende Abschirmungen anzubringen.

- vgl. § 14 DGUV-Vorschrift 82

10. Außenbereich

10.1. Eingangspforte

An der Eingangspforte steht das Gewinde einer Schraube hervor, an dem sich Kinder verletzen können, dieses ist z. B. mit einer Hutmutter zu sichern.

10.2. Zaunfelder

Neben dem Einfahrtstor Westseite befindet sich ein Stabgitterzaunelement, an dem die Spitzen nach oben zeigen. Dies kann beim Klettern, Überklettern zu Verletzungen oder zum Hängenbleiben der Kinder führen. Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdung für Kinder darstellen. Gefährdungen lassen sich vermeiden, wenn keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile angebracht sind. Das Zaunfeld ist so zu drehen, damit die Spitzen zum Boden zeigen.

10.3. Maschendrahtzaun

Der Maschendrahtzaun zur Nordseite stellt für Kinder durch spitze Drahtenden eine besondere Gefährdung im Augen- und Gesichtsbereich da. Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdung für Kinder darstellen. Gefährdungen lassen sich vermeiden, wenn keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile angebracht sind. Der Maschendrahtzaun ist z. B. durch einen Stabgitterzaun ohne überstehende Spitzen zu ersetzen.

- vgl. § 27 DGUV-Vorschrift 82

Soweit Ihrerseits weitere beratende Unterstützung in Sachen Sicherheit und Gesundheit gewünscht wird, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Die Beratungsleistungen sind bereits durch Ihren Beitrag an die Unfallkasse abgegolten. Weitere Kosten entstehen Ihnen durch meine Beratungstätigkeit insoweit nicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dipl.-Ing. Uwe Richter
Aufsichtsperson

Kopie für Kitaleiterin, Amt und Jugendamt per Mail